

UniReport



Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung vom 17. Oktober 2012

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 30. Oktober 2012

Aufgrund von §§ 36 Abs.1 Nr.2, 54 Abs.2 Satz 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 617), § 1 Abs.2 der Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen vom 30. April 2011 (StAnz. 2011, S. 744) und § 3 Abs.1 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004 in der Fassung vom 17. November 2011 hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 17. Oktober 2012 die nachstehende Satzung erlassen:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor ihrer Immatrikulation die zur Aufnahme eines Studiums befähigenden deutschen Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß § 2 Abs.1 in Verbindung mit § 7 der ‚Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen‘ (RO-DT) in der Fassung der Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 3. Mai 2011 und der Kultusministerkonferenz vom 17. November 2011.

(2) Wird die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden, gilt dies gemäß § 3 Abs.3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(3) Gemäß § 1 Abs.3 bis 5 RO-DT i.V.m. § 3 Abs.5 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Fachbereiche für bestimmte Studienzwecke auch von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 1 Abs.2 a) abweichende, geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden. Eine darauf beruhende Zulassung oder

Einschreibung hat keine bindende Wirkung bei einem Wechsel des Studiengangs, falls für diesen andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(4) Soweit Fachbereiche geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) beschließen, soll die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, studienbegleitend weiterführende Sprachkurse zu absolvieren und nachzuweisen. Form und Umfang des Nachweises regelt das Dekanat im Benehmen mit der Leitung des Internationalen Studienzentrums (ISZ) der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(5) Für das Studium rein fremdsprachiger Studiengänge ist keine Deutsche Sprachprüfung erforderlich. Dringend empfohlen werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(6) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ (DSD II) gemäß § 6 der RO-DT, sofern alle Prüfungsteile mit dem Niveau C 1 bestanden wurden;
- c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene „Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) des Goethe-Instituts“, das in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde. Das „Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ löst zum 1. Januar 2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts (Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)) ab. Liegt das Prüfungsdatum bei diesen Prüfungen 31. Dezember 2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Universität, das Zeugnis anzuerkennen.
- d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) gemäß § 4 Abs. 5 RO-DT in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgeschlossen haben;
- e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs den „Prüfungsteil Deutsch“ bestanden haben;
- f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes „Deutsch als Fremdsprache“ die bei der HRK registrierte Deutsche Sprachprüfung gemäß § 3 Abs. 1 RO-DT an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben;
- g) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Besitz eines Zeugnisses sind, das im Anhang zum Beschluss der KMK gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) über den „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“ vom 2.6.1995 in der jeweils gültigen Fassung genannt ist;
- h) Doktoranden mit Bescheinigung ihrer Betreuerin oder ihres Betreuers, sofern die fachliche Äquivalenz ihres zur Promotion berechtigenden Abschlusses bestätigt wurde, und
- i) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die als Austauschstudierende oder Stipendiaten einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses absolvieren.

Die Bescheinigung nach h) ist dem Studierendensekretariat über das Dekanat des zuständigen Fachbereichs zuzuleiten.

(7) Über die Regelungen in Absatz 6 hinaus wird von der Pflicht zum Nachweis der DSH befreit, wer durchgängigen Deutschunterricht an einer deutschsprachigen Schule bis zum Abschluss der mittleren Reife und eine Note

für das Fach Deutsch im deutschen Abgangszeugnis mit mindestens ausreichend nachweisen sowie eines der folgenden Zeugnisse bei der Immatrikulation vorlegen kann:

- a) A-Level „German“ des britischen General Certificate of Education,
- b) Higher Grade im Fach „German“ im schottischen Certificate of Education oder
- c) Standard Level im Fach German des IB Diploma.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Sprachkompetenz nachweislich das sprachliche Anforderungsniveau auf der Stufe DSH-2 deutlich übersteigt, können auf Antrag, der zusammen mit der Bewerbung um einen Studienplatz bei der Universität zu stellen ist, ihre Sprachkompetenz im Rahmen einer eigens dafür anzusetzenden Prüfung nachweisen. Die Regelungen der mündlichen DSH gem. § 13 gelten entsprechend.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit nachgewiesen. Diese beinhaltet die Fähigkeit, schriftlich und mündlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht das geplante Fachstudium aufzunehmen sowie auf die Studiensituation bezogene, mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies umfasst insbesondere

- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu analysieren und zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern und
- b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung der Formen und Funktionen in Lautbestand, Lexik, Morphologie, Syntax und Texten/Diskursen.

(3) Im Prüfungszeugnis wird das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 unter Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse ausgewiesen. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit den einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Vorbereitungskurse; Aufnahmetest und Einstufung

(1) Das ISZ bietet Kurse zur Vorbereitung auf die DSH an, die in der Regel als zweisemestriges Programm (Aufbau- und Oberstufe) oder als einsemestriges Programm (Oberstufe) durchgeführt werden. Die Aufnahme in die Vorbereitungskurse richtet sich nach der am ISZ vorhandenen Kapazität. Die Leitung des ISZ stellt die Zahl der vorhandenen Plätze fest und verteilt sie nach dem erwarteten Bedarf auf die Kurse. Die Bewerberauswahl erfolgt anhand einer Rangliste, die nach dem Ergebnis eines Aufnahmetests erstellt wird. Die Leitung des ISZ kann von der Teilnahme am Aufnahmetest absehen, wenn andere Erkenntnisse über den Sprachstand vorliegen. Die Aufteilung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber auf die Aufbau- und die Oberstufe erfolgt nach Abs. 6.

(2) Im Internet werden die Bewerbungsfristen für jedes Semester sowie die Anschrift bekannt gegeben, an welche die Bewerbungen zu richten sind. Machen Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der Anmeldefrist nach Abs. 3 Satz 1 glaubhaft, dass sie sich aus religiösen Gründen gehindert sehen, den Aufnahmetest an dem festgelegten Termin abzulegen, so soll für sie ein anderer Prüfungstermin zu gleichwertigen Bedingungen anberaumt werden. Die Leitung des ISZ kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

(3) Die Leitung des ISZ lädt die Bewerberinnen und Bewerber zum Aufnahmetest und legt dabei fest, bis wann sie sich verbindlich angemeldet haben müssen. Mit der Ladung kann die bedingte Aufnahme für den Fall ausgesprochen werden, dass nach dem Ergebnis des Aufnahmetests ein entsprechender Ranglistenplatz auf die Betroffenen entfällt.

(4) Der Aufnahmetest besteht in der Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgabenstellungen; das Nähere bestimmt die Leitung des ISZ.

(5) Durch Aushang in den Räumlichkeiten des ISZ und/oder im Internet wird unter Verwendung der Hörsaalplatznummer bekannt gegeben, auf wen ein Ranglistenplatz innerhalb der nach Abs. 1 Satz 2 festgestellten Kapazität entfiel. Soweit nicht die Zulassung bereits nach Abs. 3 Satz 2 ausgesprochen wurde, lässt die Leitung des ISZ die betreffenden Bewerberinnen und Bewerber zu und bestimmt dabei, bis wann sie sich zu immatrikulieren haben. Die Aufnahme der Übrigen ist abgelehnt, ohne dass es eines Bescheides bedarf.

(6) Der Aufnahmetest dient zugleich der Beurteilung des Sprachniveaus der Bewerberinnen und Bewerber (Einstufung). Aufgrund der Einstufung bestimmt die Leitung des ISZ nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die Aufbaustufe mit anschließender Oberstufe und wer nur die Oberstufe durchlaufen muss.

§ 4 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist die Leitung des ISZ verantwortlich. Sie führt den Prüfungsvorsitz und kann der Fachleiterin oder dem Fachleiter ‚Deutsch als Fremdsprache‘ den stellvertretenden Prüfungsvorsitz übertragen.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule bzw. des ISZ zusammensetzen.

(3) Der oder die Prüfungsvorsitzende kann an den Prüfungen mitwirken. Das Prüfungsergebnis ist von der jeweiligen Kommission festzusetzen; in Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Teilnahme an der DSH wird beantragt mit dem Zulassungsantrag zum Studium an den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität bzw. mit Vorlage einer bedingten Zulassung einer anderen deutschen Hochschule. An der Prüfung können Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, deren ausländische Vorbildungsnachweise zum Studium berechtigen. Zur Teilnahme an der Prüfung muss die Zahlung der Prüfungsgebühr nachgewiesen werden.

(2) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bis zur Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 6 Gliederung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und in der Regel einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 13 Abs. 1 in drei Teilprüfungen.

(3) Ist die schriftliche Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 bestanden, findet eine mündliche Prüfung statt. Die zuständige Prüfungskommission kann beschließen, von einer mündlichen Prüfung abzusehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.

(4) Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 7 Durchführung der Prüfung; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung müssen sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Vorlage ihres Passes oder Ausweises sowie ihrer Einladung zur Prüfung oder eines anderen geeigneten Nachweises der Studienberechtigung ausweisen. Sie müssen die Zahlung der Prüfungsgebühr nachweisen.

(2) Wer von einer Prüfung nach deren Beginn zurücktritt, muss die Gründe für den Rücktritt unverzüglich der Prüfungskommission schriftlich mitteilen und glaubhaft machen. Bei Krankheit müssen dazu ein ärztliches Attest, auf Verlangen der oder des Vorsitzenden auch ein amtsärztliches Attest vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird die Prüfung als nicht abgelegt gewertet. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wer durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht, die Prüfung zu beeinflussen, oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; die Gesamtprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(4) In Fällen des Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 ist die oder der Betroffene vor der Entscheidung anzuhören.

§ 8 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 8 Abs. 3 bestanden sind.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 13 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind. Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 13 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(4) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Wird von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 bestanden ist. In diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ versehen.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die jeweilige Prüfungskommission festgestellt. Es lautet

- DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden,
- DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden und
- DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(6) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden zu einem Termin bekanntgegeben, der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Tage der schriftlichen Prüfung mitgeteilt wird. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis werden nach der Beratung der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der oder des Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 6 aus. Das Prüfungszeugnis enthält den Vermerk, dass diese Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer/ Datum) registriert ist.

(2) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit diesem Ergebnis ausgestellt werden.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

Die Deutsche Sprachprüfung kann unbegrenzt wiederholt werden.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin wird binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Einspruch und Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen belastende Entscheidungen der Prüfungskommission oder des oder der Prüfungsvorsitzenden (§ 4 Abs. 1) kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei dem oder der Prüfungsvorsitzenden Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, erteilt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Über Widersprüche gegen ablehnende Bescheide gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Präsident.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten
 - a) eines Lesetextes (LV) und
 - b) wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(2) Die Teilprüfungen sollen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die Teilprüfungen gelten folgende Vorgaben:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV):

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen zeigen, dass sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten können.

a) Art und Umfang des Textes:

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine oder nur solche Fachkenntnisse voraus, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (incl. Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung:

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Minuten zum ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.

c) Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantworten von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee oder
- Darstellen des Gedankenganges.

d) Bewertung:

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS):

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit gezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen, wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in dem Text zu erkennen, zu verstehen und sie anzuwenden.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine oder nur solche Fachkenntnisse voraussetzt, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z. B. eine Grafik; ein Schaubild oder ein Dia-

gramm beigefügt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (incl. Leerzeichen) haben.

b) Durchführung:

Einschließlich Lesezeit stehen insgesamt 90 Minuten zur Verfügung.

c) Aufgabenstellung Leseverstehen:

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantworten von Fragen,
- Darstellen der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellen der Gliederung des Textes,
- Erläutern von Textstellen,
- Formulieren von Überschriften und
- Zusammenfassen.

d) Bewertung Leseverstehen:

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

e) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen:

Die Aufgabenstellung soll die wissenschaftssprachlichen Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen und zu Beziehungen und Verweisen im Text, sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

f) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen:

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP):

Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 70 Minuten. Mit der Prüfung soll die Fähigkeit gezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgabenstellung vorgabenorientierte Textproduktion:

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Die Aufgabenstellung sollte sprachliches Handeln in folgenden Zweckbereichen evozieren:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen und
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung vorgabenorientierte Textproduktion:

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 14 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (z.B. Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren und Informieren) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie relevante Interaktionsstrategien (z.B. Sprecherwechsel, Kooperieren und um Klärung bitten) anwenden zu können.

a) Aufgabenstellung:

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender bzw. zusammenfassender Art von max. 5 Minuten und einem anschließenden Gespräch mit der oder dem Prüfenden. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild bzw. eine Grafik sein.

b) Durchführung:

Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten gewährt werden. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt einschließlich Kurzvortrag maximal 20 Minuten. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

c) Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit sowie nach der sprachlichen Korrektheit, lexikalischen Differenziertheit, Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 15 Prüfungsgebühr

(1) Von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den DSH-Vorbereitungskursen wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 105 Euro erhoben. Von externen Prüflingen wird eine Gebühr von 120 Euro erhoben.

(2) Für die Prüfung gemäß § 1 Abs. 7 wird eine Gebühr von 50 Euro erhoben.

(3) Die Prüfungsgebühren sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfung an die zuständige Kasse zu entrichten.

(4) Prüfungsgebühren werden abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10 Euro zurückerstattet, wenn jemand aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann und mit dem Erstattungsantrag einen Zahlungsnachweis einreicht und die Gründe darlegt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Wiederholungsprüfungen entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im UniReport in Kraft. Sie gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die sich zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nach dem 31. August 2012 angemeldet haben.

Frankfurt am Main, den 13.11.2012

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.